

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 265/08 B

L 3 R 1105/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 R 572/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.6.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) das Begehren des Klägers abgelehnt, die monatlichen Rentenzahlungsbeträge der ihm seit 1.6.2004 zuerkannten Regelaltersrente jeweils zu Beginn des Monats auszusahlen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.6.2008 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob der Kläger bei Auszahlung der Rente am Ende des Monats nach § 118 Abs 1 SGB VI in seinem Grundrecht aus Art 14 GG und im Gegensatz zu Rentnern vor dem 1.4.2004 in seinem Grundrecht aus Art 3 GG verletzt ist."
- 7 Der Senat lässt dahin stehen, ob der Kläger damit eine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage formuliert hat. Zweifel hieran bestehen insbesondere deshalb, weil sie allein auf den individuellen Rechtsanspruch des Klägers abstellt.



- 8 Selbst wenn man aber unterstellt, dass die Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage iS der obigen Erläuterungen aufgeworfen hätte, fehlt es an hinreichenden Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit. Denn wenn die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung (hier: die sog "nachsüssige" Rentenzahlung in § 118 Abs 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI> für Rentner mit Rentenbeginn ab 1.4.2004) geltend gemacht wird, muss der Beschwerdeführer im Einzelnen unter Hinweis auf den Zweck der Vorschrift, die Entstehungsgeschichte und den Gesamtzusammenhang, in den die Norm gestellt ist, sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (vgl *Senatsbeschluss vom 13.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B, Juris RdNr 7, 9; BSG vom 3.12.2007 - B 12 P 5/07 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Hieran mangelt es.
- 9 Der Kläger hat sich im Rahmen der Begründung der von ihm aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Frage nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zur Auslegung des Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) und Art 3 Abs 1 GG auseinandergesetzt. Ein Vorbringen, wonach Klärungsbedürftigkeit allein deshalb bestehe, weil eine Entscheidung dieser beiden Gerichte für den konkreten Fall noch nicht vorliege, reicht nicht aus. Im Hinblick darauf hätte der Kläger sich nicht damit begnügen dürfen, die vom LSG in dem angefochtenen Urteil zitierten Entscheidungen des BVerfG und BSG zu Art 14 Abs 1 GG und Art 3 Abs 1 GG als mit seinem Fall nicht "vergleichbar" zu bezeichnen. Vielmehr hätte er die dort entwickelten (allgemeinen) Prüfungsmaßstäbe zu den von ihm als verletzt erachteten Grundrechtsnormen daraufhin untersuchen müssen, ob sie der Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage nicht entgegenstehen. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht.
- 10 Sofern der Kläger sich durch die "nachsüssige" Rentenzahlung als Rentner mit Rentenbeginn ab 1.6.2004 in seinem Grundrecht auf Eigentum aus Art 14 Abs 1 GG verletzt sieht, hat er nicht vorgetragen, worin die behauptete Grundrechtsbeeinträchtigung (im konkreten Fall) bestehen solle. Er hat schon nicht aufgezeigt, ob die bis März 2004 in § 118 Abs 1 SGB VI geregelte Auszahlung der Renten zu Beginn des Monats (sog "vorschüssige" Rentenzahlung) überhaupt vom Schutzbereich des Art 14 Abs 1 GG erfasst werde. Der Kläger hat ferner nicht dargelegt, ob und ggf welche konkreten wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile oder Beeinträchtigungen er durch die Umstellung in der Auszahlungsweise erlitten habe. Er behauptet nicht, dass sich der Rentenzahlungsbetrag verringert habe. Darüber hinaus hat er nicht dargetan, warum dem Gesetzgeber - (auch) im Rahmen des Art 14 Abs 1 GG - die Grundentscheidung verwehrt gewesen sein sollte, die Auszahlung der monatlichen Rente von einer "vorschüssigen" auf eine "nachsüssige" Rentenzahlung umzustellen.



- 11 Der Kläger hat schließlich nicht hinreichend dargelegt, aus welchen Gründen die Regelung der "nachschüssigen" Rentenzahlung in § 118 Abs 1 SGB VI für Rentner mit Rentenbeginn ab 1.4.2004 gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG verstoßen könnte. Insbesondere hat er sich nicht mit den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Prüfungsmaßstäben des Art 3 Abs 1 GG auseinandergesetzt. Er hätte sich nicht damit begnügen dürfen, eine Ungleichbehandlung gegenüber Rentnern mit Rentenbeginn vor 1.4.2004, die noch eine monatliche Vorauszahlung ihrer Rente beanspruchen können (vgl. § 272a SGB VI), geltend zu machen. Vielmehr hätte er unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung zu Art 3 Abs 1 GG allgemein und zur Verfassungsmäßigkeit von sog Stichtagsregelungen im Besonderen darlegen müssen, dass und warum die ungleiche Behandlung von "Neurentnern" ab 1.4.2004 gegenüber "Bestandsrentnern" bei der Auszahlungsweise der Renten sachlich nicht zu rechtfertigen sei und dass der Gesetzgeber mit der Einführung der "nachschüssigen" Rentenzahlung die Grenzen seiner ihm zustehenden Gestaltungsmacht überschritten habe. An entsprechendem Vortrag fehlt es.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

